

# Salza – Palfauer Schlucht

## Fischereiordnung und Bestimmungen

1. Diese Fischereiordnung ist gültig für die *Salza bei Palfau* beginnend an der Einmündung des Mendlingbaches (bis zum Wasserfall) und endend stromabwärts am Kaltengraben rechtsufrig bzw. an der Mündung des Gamsgrabenbaches linksufrig.
2. Mendlingbach Einmündung, Geodaten: 47.712088312390286, 14.830880741575164
3. Kaltengraben Einmündung, Geodaten: 47.68301493503297, 14.769218346396805
4. Gamsgrabenbach Einmündung, Geodaten: 47.67850662671653, 14.767547302394416
5. Die Gesamtlänge der Strecke misst ca. 6,5 km.
6. Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich diese einzuhalten.
7. Die Nichtbeachtung dieser Fischereiordnung hat den ersatzlosen Entzug der Fischereilizenz zur Folge.
8. Das Fischen ist nur mit einer gültigen und vollständig ausgefüllten Fischereilizenz erlaubt.
9. Die Fischereilizenz ist nur in Verbindung mit einer gültigen Landesfischerkarte oder Landesfischergastkarte für das Bundesland Steiermark gültig.
10. Die Bestimmungen des Steiermärkischen Landesfischereigesetzes sind einzuhalten.
11. Die Ausübung der Fischerei ist nur dem Lizenznehmer gestattet und ist nicht übertragbar. In Begleitung des Lizenznehmers ist ebenfalls berechtigt zur Fischerei ein Kind mit 14 Jahren und jünger.
12. Zum Erhalt der wilden Salmoniden Population in diesem Gewässerabschnitt ist eine Entnahme aus gewässerökologischen Gründen *untersagt*. Es gilt das Catch & Release Prinzip.
13. Das Fischen ist nur mit Fliegenrute, künstlicher Fliege und Einzelschönhaken (keine Widerhaken) bis zu einer maximalen Hakengröße von #8 erlaubt. Für die Fischerei auf Huchen Hakengröße bis #6. Zusätzliche Beschwerden sind nicht erlaubt.
14. Es sind dem Einsatz adäquate Mindestvorfachstärken zu wählen. Beim Einsatz von Streamern beträgt die Mindestvorfachstärke 0,25 mm. Bei allen anderen Fliegen Minimum 0,14 mm.
15. Gefischt werden darf von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit. Kein Nachtfischen!
16. Es sind nur Kescher mit gummiertem Netz erlaubt. Wenn möglich ist auf den Kescher zu verzichten und der Fisch im Wasser zu lösen.
17. Verantwortungsvoller Umgang mit den Fischen erfordert, das Herausheben gefangener Fische aus dem Wasser auf wenige Sekunden zu beschränken. Fische bekommen außerhalb des Wassers keine Luft. Fische bitte schonend ins Wasser zurückzusetzen.
18. Verletzte oder sichtbar kranke Fische nicht zurücksetzen, sondern abschlagen und per E-Mail an [fang@flyfishingsalza.com](mailto:fang@flyfishingsalza.com) übermitteln.
19. Auffälligkeiten, Krankheiten bei den Fischen oder Beeinträchtigungen der Wasserqualität bitte dem Pächter unverzüglich per E-Mail melden.
20. Den Fischereiaufsichtsorganen und den Vertretern des Benediktinerstifts Admont sind auf Verlangen die Fischereilizenz, die gültige Landesfischerkarte und der Fang vorzuweisen. Taschen- und Fahrzeugkontrollen können durchgeführt werden.
21. Die Ausübung der Fischerei erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gegenstand dieser Fischereiordnung – der gesamte Bereich der Palfauer Schlucht (s. Punkt 1 bis 5), bietet oft unwegsames, teils schwieriges Gelände: Für den Zugang zur Schlucht/ zum Fluss und zur Ausübung der Fischerei ist absolute Trittsicherheit erforderlich. Für Schäden bzw. Unfälle, auch von Begleitpersonen, haftet der Lizenznehmer. Der Lizenznehmer hält Eigentümer und Pächter der Gewässer gegen alle Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag schad- und klaglos.

22. Mit der Bevölkerung, den Grundbesitzern, den Pächtern, anderen Naturnutzern und Wassersportlern ist ein gutes Einvernehmen zu pflegen, auf die Privatsphäre von Anwohnern gilt es zu achten. Für allfällige Schäden haftet der Lizenznehmer.
23. Das Fischen von Brücken und Mauern und erhöhten Standplätzen, von denen aus nicht mehr gekeschert werden kann, ist verboten.
24. NICHT GESTATTET ist außerdem: Die Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder Watstiefeln. Die Verwendung aller natürlicher Köder (Wurm, Maden, Käse, usw.). Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen und Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Der Verkauf von gefangenen Fischen. Die Verwendung von Wasserfahrzeugen aller Art (z.B.: Boot, Belly Boat etc.), Echolot, Fischfinder.
25. Die Fischereilizenz ist binnen 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit zu retournieren an: Mario Schlegel, Lindenbühl 21, 88364 Wolfegg.

Stand: 06.06.2023